

Aus dem Brief des Goldenstedter Vikars Heinrich Becker an Bischof Hermann Josef Dingelstad 1899:

„Auch das sei mir gestattet zu bemerken, daß bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel das decorum clericale bisweilen sehr schwer gewahrt bleibt. So fährt z. B. zwischen Vechta und Goldenstedt ein Omnibus, den ich seit Erlaß des Radfahrverbotes öfter benutzen muß. Ist schon der Wagen, was Reinlichkeit und Ausstattung betrifft, sehr mangelhaft, so ist die Fahrgesellschaft oft so, daß ein Geistlicher immer noch anständiger auf dem Rade als zwischen solchen Leuten sitzt. Daß man mit einem Betrunknen oder mit einem Zotenreißer oder mit einer ganzen Gesellschaft von allerhand Frauenzimmern fahren muß, ja daß man sich der Gefahr aussetzen muß, von mitfahrenden diphteritischen Personen oder Krätzkranken, die in's Krankenhaus gebracht werden, infiziert zu werden, kann nicht ausbleiben, wenn es auch nicht täglich vorkommt. Ich selbst habe schon in Gemeinschaft mit dem Auctionator Meistermann aus Vechta einen angetrunkenen Zotenreißer zur Ordnung bringen müssen, bin auch schon mit Krätzkranken gefahren...

Daß eine sportsmäßige Benutzung zu Wettfahrten oder zum Besuche von Festlichkeiten etc. nicht mit dem decorum clericale vereinbar sei, bezweifelt niemand; weil aber die Geistlichen alle einen vorsichtigen Gebrauch von dem Fahrrad stets gemacht haben, soweit der oldenburgische District wenigstens in Betracht kömmt, gerade deshalb hat sich die Bevölkerung an dem Radfahren der Geistlichen nicht gestoßen. Die Bevölkerung sieht und weiß, daß ihre Geistlichen nicht Sport treiben, sondern das Rad als Verkehrsmittel gebrauchen, geradeso wie Juristen, Ärzte, Gymnasiallehrer, höhere Officiere und wie ihr Erbgroßherzog sammt seiner Tochter.“